

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberlienz hat in seiner Sitzung vom 24.9.2020 zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 16.9.2020, mit der Planungsnummer 720-2020-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberlienz im Bereich 479/1, 479/2 KG 85024 Oberdrum (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberlienz vor:

Umwidmung

Grundstück 479/1 KG 85024 Oberdrum

rund 9 m²

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) eingeschränkt auf landwirtschaftliche Gebäude § 40 (7)
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 479/2 KG 85024 Oberdrum

rund 21 m²

von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 2 m²

von Wohngebiet § 38 (1)
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) eingeschränkt auf landwirtschaftliche Gebäude § 40 (7)

Personen, die in der Gemeinde Oberlienz ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Oberlienz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und
Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder
Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Oberlienz unter
<http://www.sonnendoerfer.at/oberlienz> abgerufen werden.

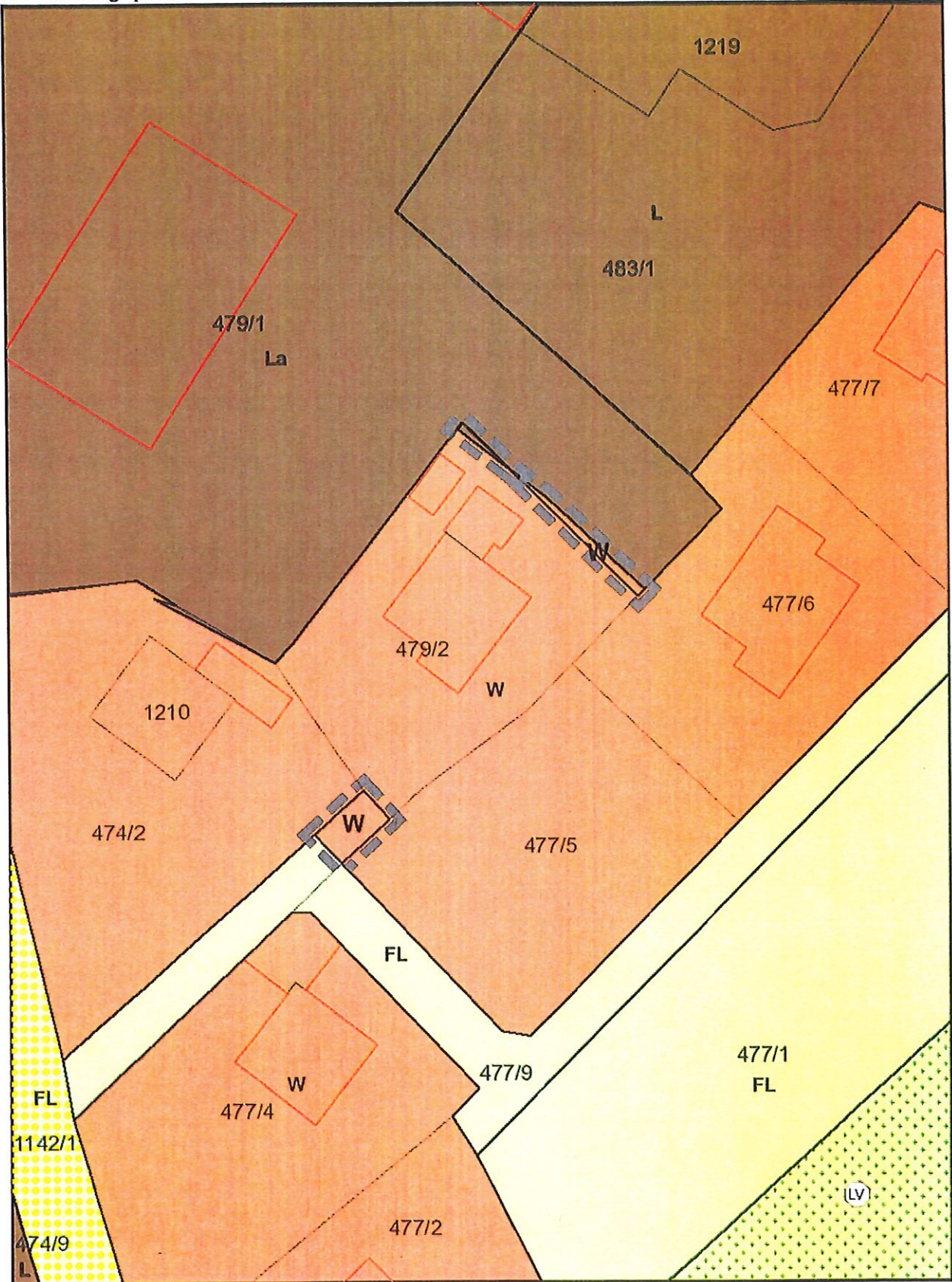
Der Bürgermeister:
Martin HUBER e.h.



angeschlagen am: 25.9.2020

abgenommen am: 27.10.2020

Verordnungsplan



Plan automatisch generiert am
16.09.2020 durch *tiris*

